

II - 2026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.**119**.../A
Präs.: 2 1. OKT. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Nowotny, Dr. Schüssel, Dr. Heindl
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Finanzierung von Forschungen,
Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Innovations- und Technologiefondsgesetz - ITFG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über Maßnahmen zur Finanzierung von Forschungen,
Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Innovations- und Technologiefondsgesetz - ITFG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Aufgaben des Fonds

§ 1 Zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen
und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft wird ein
Innovations- und Technologiefonds (im folgenden kurz Fonds genannt) als Ver-
waltungsfonds eingerichtet.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 2 (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

-2-

1. Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß Artikel II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl.Nr. 321/1987;
2. Rückflüsse aus Tilgungen, insbesondere von Förderungsdarlehen;
3. sonstige Rückflüsse, insbesondere Verzinsung von Förderungsdarlehen;
4. Erträgnisse von Fondsvermögen gemäß Abs. 4;
5. Bereitstellung von Bundesmitteln nach Maßgabe bundesfinanzgesetzlicher Vorsorgen;
6. sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel des Fonds sind auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung "Innovations- und Technologiefonds" zu überweisen und das gesamte Guthaben ist nutzbringend so anzulegen, daß darüber bei Bedarf verfügt werden kann.

(3) Die Veranlagung von Fondsmitteln ist nur in der Bestands- und Erfolgsrechnung zu verrechnen; dies gilt auch für die Rücklagengebarung (Bildung, Zuführung, Entnahme und Auflösung) mit Fondsmitteln gemäß Abs. 1 Z. 1.

(4) Vermögenserträgnisse aus der Veranlagung von Fondsmitteln sind dem Fonds zuzuführen.

Verwendung der Fondsmittel

- § 3 (1) Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu verwenden. Als förderbare Vorhaben kommen insbesondere in Betracht:

-3-

1. industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten;
2. Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren;
3. immaterielle Investitionen;
4. Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich sowie
5. Beteiligungen an oder Gründungen von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß Z. 1 bis 4 durchführen.

(2) Als Formen der Finanzierung gemäß diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. zins- oder amortisationsbegünstigte Darlehen;
2. Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse oder
3. sonstige Geldzuwendungen.

(3) Fondsmittel können für die in Abs. 1 genannten Vorhaben gewährt werden an:

1. Angehörige der gewerblichen Wirtschaft;
2. physische oder juristische Personen, die im Begriffe sind, ein Unternehmen im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft zu gründen oder
3. österreichische sowie internationale Forschungseinrichtungen, wenn sie die gewährten Fondsmittel zur Finanzierung von internationalen Forschungsprogrammen verwenden, die einen Beitrag zu Forschungen,

Entwicklungen und Umstellungen im Bereiche der österreichischen gewerblichen Wirtschaft darstellen.

(4) Die Fondsmittel sind unter Bedachtnahme auf die Erhaltung des aus Mitteln gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 gebildeten Fondsvermögens zu verwenden.

Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel

- § 4 (1) Die bundesfinanzgesetzlich hiefür veranschlagten Mittel sind zunächst zur Gänze dem Bundeskanzler zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Bundeskanzler entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums (Abs. 7) über die Verteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1. auf das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Bundeskanzler hat die Fondsmittel gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Entscheidung gemäß Abs. 2 dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu überweisen.
- (4) Über die Verwendung der Fondsmittel gemäß Abs. 3 entscheidet der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums gemäß Abs. 7.
- (5) Zur Vorbereitung und Vorberatung der Geschäfte des Fonds ist beim Bundeskanzleramt ein Kuratorium einzurichten; ihm gehören an:
1. der Bundeskanzler,
 2. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 3. der Bundesminister für Finanzen,

-5-

4. der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
5. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
6. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
7. zwei weitere, von parlamentarischen Klubs nach ihrem Stärkeverhältnis im Hauptausschuß des Nationalrates zu nominierende Vertreter.

Die dem Kuratorium angehörenden Bundesminister sowie der Bundeskanzler können sich jeweils von einem Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Das Kuratorium hat seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Das Kuratorium beschließt eine Geschäftsordnung.

(7) Dem Kuratorium obliegt die Abgabe von Empfehlungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Festlegung von Schwerpunkten für die Verwendung der Fondsmittel, insbesondere in Form von Förderungsschwerpunktprogrammen.
2. Ausarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. In diesen Richtlinien ist jedenfalls vorzusehen, daß Anträge auf Förderungen beim ERP-Fonds oder beim Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft einzubringen sind.
3. Koordinierung in Angelegenheiten der Geschäftsführung.
4. Behandlung von Förderungsanträgen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Höchstbetrag überschreiten.

Überdies obliegt dem Kuratorium die Vorberatung von Entscheidungen über die Verwendung der Fondsmittel gemäß Abs. 2.

Geschäftsführung

§ 5 (1) Zur Vorbereitung und Abwicklung der Förderungen aus Mitteln des Fonds gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 ist vom Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr der ERP-Fonds, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft heranzuziehen. Soweit Organe dieser beiden Fonds (im folgenden kurz beauftragte Fonds gemäß Abs. 1 genannt) aufgrund dieses Gesetzes tätig werden, haben sie die Funktionsbezeichnung "Geschäftsführung des Innovations- und Technologiefonds" zu führen.

(2) Die Geschäftsführung ist aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits sowie den beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 andererseits auszuüben. Ein allfälliges Entgelt ist aus Mitteln des Fonds zu bestreiten, dies gilt auch für Kosten von Gutachten und anderen Beratungstätigkeiten. Die beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 sind zum Abschluß dieser Vereinbarungen ermächtigt. In diesen Vereinbarungen ist unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums jedenfalls vorzusehen:

1. Die beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 haben in Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes im Namen und für Rechnung des Bundes aufzutreten.
2. Die beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 haben die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel des Fonds gesondert von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
3. Die beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 haben über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel des Fonds mindestens einmal jährlich eine Abrechnung sowie einen Bericht zu erstatten.
4. Dem Bund bleibt die jederzeitige Überprüfung der Gebarung von Mitteln des Fonds vorbehalten.
5. Die beauftragten Fonds gemäß Abs. 1 haben im Falle der Verwendung der Mittel des Fonds zur Gewährung von Förderungsdarlehen die

-7-

Rückflüsse (Verzinsung und Tilgung) vierteljährlich an den Fonds abzuführen. Das gleiche gilt für Rückflüsse aufgrund der Rück-
erstattung von Förderungsmitteln sowie der Begleichung allfälliger
Nebenansprüche (Stundungs- und Verzugszinsen und dergleichen).

Übergangsbestimmung

§ 6 Nach Maßgabe der im Jahre 1988 erzielten Erlöse aus Veräußerungen gemäß Artikel II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl.Nr. 321/1987, kann der Bund an den Fonds Vorschüsse auf die gemäß Artikel II Abs. 4 des genannten Bundesverfassungsgesetzes per 1.7.1989 fälligen Zahlungen leisten. Solche Mittel gelten als gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 aufgebracht.

Vollzugsklauseln

§ 7 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der § 1, § 2, § 4 Abs. 1 und § 6 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich § 4 Abs. 5 dritter Satz die Bundesregierung,
3. hinsichtlich § 4 Abs. 3 der Bundeskanzler,
4. hinsichtlich der § 5 und § 4 Abs. 7 Z. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

-8-

5. im übrigen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

In formelle Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

-9-

ERLÄUTERUNGEN

Durch den vorliegenden Antrag soll ein wesentlicher zusätzlicher Beitrag zur technologischen Innovation der österreichischen Wirtschaft, zur Intensivierung der angewandten Forschung und damit zur Stärkung der Wettbewerbsposition österreichischer Unternehmungen auf den Weltmärkten geleistet werden. Die aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Verfügung zu stellenden Mittel werden der österreichischen Wirtschaft Impulse zur Verwirklichung der genannten Zielsetzungen gegeben. Um einen möglichst effizienten Einsatz der zur Verfügung zu stellenden Mittel sicherzustellen, sollen diese von den zuständigen Ressorts unter Inanspruchnahme bereits bestehender Förderungseinrichtungen vergeben werden. Dadurch wird der Aufbau zusätzlicher Förderungsbükratien vermieden.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 2.7.1987, BGBl.Nr. 321/1987, mit dem insbesondere das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, sieht in seinem Art. II Abs. 3 die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor. Durch das vorliegende Gesetz soll - den genannten Zielsetzungen folgend - diesem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers entsprochen werden.

Um die Vergabe der Fondsmittel möglichst flexibel und unbürokratisch handhaben zu können, ist - wie bereits ausgeführt - vorgesehen, daß die Abwicklung der Finanzierungsmaßnahmen durch bereits bestehende einschlägige Einrichtungen (ERP-Fonds und Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft) erfolgen.

Durch das vorliegende Gesetz wird ein Innovations- und Technologiefonds (im folgenden kurz Fonds genannt) als Verwaltungsfonds, das heißt ein als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes im Sinne von § 16 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft geschaffen. Der Begriff "gewerbliche Wirtschaft" ist hiebei im Sinne von § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr. 182/1946, zu verstehen.

-10-

Zu § 2 und § 6

Die Mittel des Fonds werden durch Dotierungen im Sinne des Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 321/1987, Rückflüsse und Vermögenserträge, allfällige Bundesmittel nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorsorgen sowie Vorschüsse gemäß § 6 aufgebracht.

Zu § 3

Entsprechend der erwähnten verfassungsrechtlichen Grundlagen sind die Mittel des Fonds zur Finanzierung für Zwecke von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungsvorhaben für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu verwenden.

Als Träger der zu finanzierenden Forschungen, Entwicklungen und Umstellungsmaßnahmen oder Vorhaben kommen nur Rechtsträger in Betracht, die dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft zuzuzählen sind. Gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2 können auch Forschungsk Kooperationen von gewerblichen Unternehmungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen gefördert werden. Darüber hinaus können Fondsmittel auch an österreichische sowie internationale Forschungseinrichtungen gewährt werden, soweit diese Fondsmittel zur Finanzierung von internationalen Forschungsprogrammen verwenden, die zur Forschung, Entwicklung sowie zur Umstellung im Bereiche der österreichischen gewerblichen Wirtschaft beitragen. Hierunter sind insbesondere die Wahlprogramme der ESA zu verstehen.

Der in Abs. 1 Z. 3 genannte Förderungstatbestand umfaßt auch das "industrial design". Die Förderung der Beteiligung an oder der Gründung von forschungs- und technologieintensiven Unternehmen soll die im Ausland bereits gebräuchliche Förderungsform des "seed financing" ermöglichen. Empfänger der Förderungsmittel sind in diesem Falle das die Beteiligung erwerbende Unternehmen oder Personen, die ein einschlägiges Unternehmen gründen wollen. Der Erwerb von Beteiligungen oder die Gründung von Unternehmungen durch den Fonds, also den Bund, ist nicht Gegenstand von Förderungen gemäß diesem Gesetz.

Abs. 4 enthält das Gebot, den "Fondsmittelstock", der aus den Mitteln gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 gebildet wird, möglichst ungeschmälert zu erhalten.

-11-

Zu § 4

§ 4 beruft den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung über die Verteilung der Fondsmittel an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Über die Verwendung der Fondsmittel für die in § 3 genannten Zwecke entscheiden sodann der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums.

Zur Vorberatung grundsätzlicher Angelegenheiten, insbesondere die Aufteilung der Mittel durch den Bundeskanzler gemäß Abs. 2 sowie von Förderungsfällen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Höchstbetrag überschreiten, wird beim Bundeskanzleramt ein Kuratorium eingerichtet. Mitglieder dieses Kuratoriums sind der Bundeskanzler, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sowie je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie je ein Vertreter der zwei mandatsstärksten im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien.

Zu § 5

Zur Abwicklung der Geschäfte des Fonds, insbesondere der Förderungsfälle, sollen - unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums - grundsätzlich der ERP-Fonds und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden. Grundlage für diese Tätigkeiten der Organe der beiden genannten Fonds gemäß § 5 Abs. 1 sind das vorliegende Gesetz sowie privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bund und den genannten beiden Fonds gemäß § 5 Abs. 1. Diese Verträge sind keine Förderungsverträge, sondern privatrechtliche Vereinbarungen (Beauftragungen), zu deren Abschluß die beiden Fonds durch das vorliegende Gesetz ermächtigt werden. Die von den beiden Fonds gemäß § 5 Abs. 1 im Namen und für Rechnung des Bundes abgeschlossenen Förderungsverträge verpflichten und berechtigen unmittelbar den Bund und den Förderungsnehmer.